

Klaus Schlenstedt, Kelbraer Str. 3, 06567 Steinhaleben

Tel.: 034671/56726 • Fax: 034671/52765

Klaus Schlenstedt, Kelbraer Str. 3, 06567 Steinhaleben

Kommunalaufsicht
Frau Neukamm
Per Fax an: 03632 / 741-828

Steinhaleben, 21.08.2009

Sehr geehrte Frau Neukamm,

ich möchte Ihnen nicht zu nahe treten, aber Ihre Begründung wegen der Verweigerung der Akteneinsicht ist in meinen Augen Unfug.

Der lex specialis Grundsatz kann hier eben nicht angewandt werden, weil die ThürKO kein Spezialgesetz zur Regelung der Akteneinsicht ist, sondern lediglich eine gemeinsame Schnittmenge mit dem IFG aufweist.

In diesem Fall kann die lex specialis-Regel nichts zur Auflösung des Normenkonflikts beitragen. Vielmehr kommt hier die Regel lex superior derogat legi inferiori in Verbindung mit lex posterior derogat legi priori in Betracht.

Wenn, wie Sie meinen, die lex specialis derogat legi generali Regel greifen sollte, dann doch eher für das IFG.

Ich bitte darum, Ihre Entscheidung noch einmal zu überdenken.

Ihrer Antwort sehe ich bis zum 28.08.2009 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlenstedt